



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 10 – 18.08. 2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Archäologie	291
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Kompetenz-Zentrum Medien der Universität Tübingen	295
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen	298
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen	300
Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	301
Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	307
Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	313
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengänge)	319
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	321
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	327
Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge	343

mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengänge), besonderer Teil für das Fach 'Deutsch als Zweitsprache: Sprach- diagnostik und Sprachförderung'	
Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Stu- diengänge Besonderer Teil für das Fach Koreanistik	349
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Stu- diengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathema- tisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschluss- prüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften	355
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geoökologie	363
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakul- tät der Universität Tübingen	371
Gremienwahlen 2010, Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahl- prüfungsausschuss	384
 VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT	
Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen:	
Umwandlung der Medienabteilung in eine Zentrale Einrichtung der Uni- versität („Kompetenz-Zentrum Medien“)	385
Einrichtung eines „Zentrums für Archäologie“ unter Auflösung des „Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie“ und Gründung eines „Instituts für Naturwissenschaftliche Archäologie“	385

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Bachelorprüfung
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, S.1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschul-zugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung.....
- § 2 Akademischer Grad Bachelor of Science (B.Sc.)
- § 3 Schlüsselqualifikationen
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte.....
- § 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Fachsprache
- § 8 Organisation der Lehre und des Studiums
- § 9 Zweck der Prüfungen.....
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen.....
- § 11 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- § 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungen.....
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen.....
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung.....

III. Bachelorprüfung

§ 26	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 27	Zulassungsverfahren
§ 28	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 29	Bachelorarbeit.....
§ 30	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 31	Hochschulgrad und Bachelorurkunde.....

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32	Inkrafttreten.....
------	--------------------

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Studienziele

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Fachs beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Akademischer Grad Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

Innerhalb des Fachstudiums sind Schlüsselqualifikationen, d.h. berufsfeldorientierte, fachliche und überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zur Bachelorprüfung zu erwerben. Das Modul „Methodik wissenschaftlichen Arbeitens“ ist als fachübergreifende Schlüsselqualifikation Teil des Curriculums; im übrigen können fachübergreifende Schlüsselqualifikationen aus dem Katalog des Career Service in Tübingen und aus dem Katalog der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen in Stuttgart gewählt werden. Fachaffine Schlüsselqualifikationen sind „Einführung in die Chemie“ und „Informatik“.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

(1) Im B.Sc.-Studiengang wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für den B. Sc.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester.

¹ Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer

(3) Das Studium gliedert sich in Module. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal zwei Semester. Unabhängig von der Bewertung werden für bestandene Modulprüfungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. ²Im B.Sc.-Studiengang sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte.

(4) Das Studium gliedert sich inhaltlich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Fachstudium. Die ersten 4 Semester beinhalten Pflichtveranstaltungen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaft und der Medizin. Im Grundstudium sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 Leistungspunkten zu absolvieren.

(5) Im Fachstudium (5. und 6. Semester) wählen die Studierenden ihre Spezialisierungsrichtung. Es müssen von den Studierenden zwei Kompetenzfelder gewählt werden, die aus den Bereichen Medizinische Ingenieurwissenschaften (MI) und Biomedizinische Technologie (BT) wählbar sind. Pro Kompetenzfeld steht ein Modulcontainer gleichen Namens bereit. Aus diesen Modulcontainern müssen Module im Umfang von je 12 LP gewählt werden. Des Weiteren müssen von den Studierenden Module (Ergänzungsmodule) im Gesamtumfang von 12 LP aus dem Angebot des Modulcontainers „Ergänzungsbereich“ gewählt werden. Zusätzlich müssen Module im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erbracht werden.

(6) Die zu wählenden Module der Kompetenzfelder und des Ergänzungsbereichs legt der Studierende in einem individuellen Übersichtsplan fest, der zum Ende des 4. Semesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben ist. Die zuständigen Professoren bekommen eine Kopie. Danach ist ein Wechsel des Kompetenzfeldes nur noch möglich, wenn bis dahin keine Prüfungen abgelegt wurden. Der Übersichtsplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(7) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen des Grund- und des Fachstudiums und der Bachelorarbeit. Die einzelnen Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus § 8.

(8) Den Studierenden wird dringend empfohlen, ein einschlägiges Praktikum vor Beginn des Studiums oder innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Praktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Leistungspunkte vergeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Interuniversitäre Kommission Medizintechnik (§ 4 des Kooperationsvertrages) einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Interuniversitären Kommission Medizintechnik Tübingen-Stuttgart bestellt. Der Stellvertretende des Vorsitzenden muss von der Partneruniversität kommen. ³Der

Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier hauptberuflich tätige Professorinnen bzw. Professoren, wobei je zwei von der Universität Stuttgart und zwei von der Universität Tübingen stammen
2. zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, wobei je einer von der Universität Stuttgart und einer von der Universität Tübingen stammt
3. ein Student bzw. eine Studentin des Studiengangs Medizintechnik (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor für Lehre der Universität Tübingen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen können in diesem Fall in der entsprechenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) ¹Das Studium der Medizintechnik erfordert die Teilnahme an bestimmten, nachfolgend aufgelisteten, Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 180 Leistungspunkten.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester

herausgibt.

Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
		1	2	3	4	5	6			
Höhere Mathematik 1 und 2	P	X	X					V	S/180 min	18
Höhere Mathematik 3	P			X				V	S/120 min	6
Experimentalphysik 1	P	X						keine ¹	S	9
Experimentalphysik 2	P		X					keine ¹	S	9
Zell- und Humanbiologie	P	X						keine ¹	S	3
Technische Mechanik 1	P	X						USL	S/120 min	6
Technische Mechanik 2	P		X					USL	S/120 min	6
Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	S/180 min	12
Einführung in die Elektrotechnik 1 und 2	P		X	X				USL	S/120 min	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 1	P			X				keine ¹	S	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 2	P				X			keine	S	6
Neue Materialien für Implantate	P			X				-	S/90 min	3
Einführung in die Biochemie	P				X			keine ¹	S	3
Systemdynamik	P				X			-	S/90 min	3
Aktuelle Aspekte der Biomed. Technik	P				X			keine ¹	PL	3
Grundlagen des Optik-Designs	P				X			-	S/120 min	6
Biosensorik	P				X			keine ¹	S	6
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Ergänzungsmodule	W					X	X		PL	12
Schlüsselqualifikationen:										
Fachaffine Schlüsselqualifikationen										
Informatik	P			X				keine ¹	PL	6

Einführung i. d. Chemie	P				X			keine ¹	PL	3
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen										
Methodik wissenschaftl. Arbeitens	P					X		keine ¹	PL	3
Fachübergreifende SQ	W				X	X		USL		9
Bachelorarbeit:										
Bachelorarbeit	P					X				12

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; keine ¹= vergleiche aktuelles Modulhandbuch

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt ; vgl. § 26 Abs.2

4. Die wählbaren Module bei den Kompetenzfeldern und die Module im Ergänzungsbereich sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 9 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse im Hauptfach verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) Zu einer der in § 8 aufgeführten Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart und an der Universität Tübingen im Bachelorstudiengang Medizintechnik immatrikuliert ist.

3. bei der Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs den Übersichtplan gemäß § 4 Abs. 6 vorgelegt hat.

(2) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Sind sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen einer der Hochschulen oder Studentenwerke während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende der Universität Tübingen.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Studienleistungen sind

1. Vorleistungen,
2. nicht benotete Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten,
2. mündliche Prüfungen,

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen. Sie sind berechtigt studienbegleitende Prüfungen zu absolvieren.

(5) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Studienleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.

(7) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.Sc. -Studiengangs beteiligt ist.

(3) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

(2) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.Sc.-Studiengangs bzw. beteiligt ist.

(3) Die Bachelorarbeit (vgl. § 31) wird von 2 Prüfern bewertet.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	„fail“.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§30) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.³ Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bestanden sind und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, so wird ihm das Ergebnis mitgeteilt.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung können in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, werden nur die Studien- oder Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁵Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die nicht Teil der Orientierungsprüfung ist, mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung von 20 – 30 Minuten Dauer statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind zu den nächst folgenden Prüfungsterminen abzulegen.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs.2 und 14 Abs.2.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs.1 und 2 verloren hat.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden

angerechnet, soweit diese Gegenstand der Bachelorprüfung im Studiengang Medizintechnik sind.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Medizintechnik oder einem verwandten Studiengang verloren hat bzw. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen der Module erbracht werden müssen:

Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre und Zell- und Humanbiologie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist im Modulhandbuch geregelt und ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

III. Bachelorprüfung

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 27 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 26 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an

anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Für das Zulassungsverfahren gilt § 24 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 28 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in § 8 geregelten studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) In der Bachelorprüfung kann in bis zu 2 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 29 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Medizintechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht zu verwerten. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.

(2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind als Prüfer Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren), Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs.1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, berechtigt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens einen Monat nach dem Erwerb von 168 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Nach der Vergabe des Themas durch den Prüfer bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden muss der Prüfling die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungssekretariat anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit muss in einem Zeitraum von 5 Monaten erfolgen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass sie 12 Leistungspunkten (bzw. 360 Arbeitsstunden) entspricht. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 1 Monat verlängert werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfer kann auf Antrag des Prüflings die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und der Prüfer einverstanden ist.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelorarbeit in 2 gebundenen Exemplaren beim Betreuer abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer über deren Inhalt.

(9) Die Bachelorarbeit wird von 2 Prüfern bewertet, von denen einer der Prüfer ist, der das Thema gemäß Abs.3 vergeben hat. Sie bewerten die Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (§18). Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Abs.3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit wird zweifach, d.h. mit 24 Leistungspunkten gewichtet. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so wird von beiden Universitäten ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eingetragen. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Rektoren beider Universitäten unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart gemeinsam (joint degree) den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. S c .).

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Rektoren beider Universitäten unterzeichnet und mit dem Siegel beider Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor